

Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Marktgemeinderat hat am 11.02.1998. für das Gebiet „Au a. Inn“ einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 03.03.1998 Az.Nr. 61-610/2 Sg. 35/4 h- gemäß § 11 Abs. 1 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars a. Inn – Zimmer Nr. 1 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

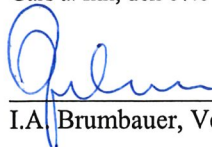
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gars a. Inn, den 12.03.1998
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn
für Marktgemeinde Gars a. Inn


Otter,
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln
am: 16.03.1998
abgenommen am: 06.04.1998
Gars a. Inn, den 07.04.1998


I.A. Brumbauer, Verw.Amtm.